Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, für alle – auch künftige – Verträge über Lieferungen und Leistungen, insbesondere der Fertigung laufender Lohnabrechnungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünften im kaufmännischen Geschäftsverkehr zwischen der lohn-ag.de AG - nachfolgend lohn-ag - , Flugstraße 15, 76532 Baden-Baden und deren Auftraggebern soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ändernde Abreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen eines Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn die lohn-ag ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Die Mitarbeiter der lohn-ag sind nicht befugt mündlich Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu vereinbaren. Gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Für Softwarenutzung gelten ergänzend die Softwarenutzungsbedingungen der lohn-ag.

Für Kaufverträge gelten ergänzend die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der lohn-ag.de AG.

2. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsgegenstand

Angebote der lohn-ag haben ab Zugang eine Gültigkeit von 4 Wochen.

Jeder Vertrag über die Auftragsverarbeitung bedarf der schriftlichen Vereinbarung, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Andere Verträge, deren Abschluss nicht der Schriftform oder eines elektronischen Formats bedürfen, gelten spätestens als zustande gekommen, sobald die lohn-ag mit der in Auftrag gegebenen Leistung beginnt.

Die lohn-ag übernimmt bei rechtswirksam erteiltem Auftrag über die Fertigung der laufenden Lohnabrechnungen alle Tätigkeiten nach § 6 Nr. 4 StBerG ohne Buchen laufender Geschäftsvorfälle. Der Auftrag über die Fertigung der laufenden Lohnabrechnungen bezieht sich, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, auf alle vom Auftraggeber beschäftigten Mitarbeiter soweit die Lohnabrechnungen nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sozialversicherungs- und Steuerrecht zu fertigen sind.

Der Auftraggeber ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet über die Anzahl dieser von ihm als Arbeitgeber beschäftigten Mitarbeiter wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die lohn-ag leistet weder Rechtsberatung noch Steuerberatung, soweit dies nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht zulässig ist. Die steuerliche oder/und rechtliche Beratung oder/und Vertretung erfolgt bei Bedarf nach gesonderter Vereinbarung auf Kosten des Auftraggebers durch einen Steuerberater oder/und Rechtsanwalt.

3. Durchführung

Jede Partei benennt eine oder mehrere Kontaktpersonen und teilt Namen und Kontaktadressen der anderen Partei für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Vertragsabwicklung mit. Wird eine Kontaktperson nicht genannt, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den Vertrag für die betreffende Partei abgeschlossen hat.

Die lohn-ag wird die vom Auftraggeber Angaben und Weisungen, insbesondere Zahlenangaben als richtig zugrunde legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies gesondert schriftlich oder in einem elektronischen Format vereinbart wird.

Alle Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten an den Arbeitstagen (Werktage von Montag bis Freitag), - erbracht. Soweit nicht anders vereinbart, sind abweichende Liefer- und Ausführungsfristen unverbindliche Richtwerte. Die lohn-ag darf sich bei der Durchführung des Auftrags sachverständiger Dritter bedienen, unter Beachtung des Einspruchsrechtes nach der DSGVO. Bei der Mitwirkung sachverständiger Dritter oder datenverarbeitender Unternehmen hat die lohn-ag dafür zu sorgen, dass für diese die von der lohn-ag zu wahrenden Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen gleichermaßen gelten.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit eine ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages dies erfordert. Er hat der lohn-ag alle für die Ausführung der Auftragsverarbeitung notwendigen Bewegungsdaten sowie Unterlagen vollständig und frühzeitig, mindestens 5 Tage vor Abrechnungstermin, zu übergeben. Sind bei der Auftragserledigung im Übrigen gesetzliche oder dem Auftraggeber von Dritten gesetzte Fristen oder Termine zu berücksichtigen, so sind die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen vollständig und unverzüglich, spätestens jedoch 10 Arbeitstage vor dem Termin oder dem Ablauf der Frist unter Mitteilung der Frist oder des Termins an die lohn-ag zu übergeben.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag am Ort der jeweiligen bearbeitenden Niederlassung auf einen Arbeitstag, verlängert sich die Übergabefrist um die Anzahl der Feiertage. Werden die Daten verspätet geliefert, verschiebt sich der Abrechnungstermin entsprechend. Mehraufwendungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Der Auftraggeber erteilt die Freigabe des Lohnlaufs unverzüglich nach Erhalt der Vorababrechnung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der lohn-ag sodann nach Freigabe der Vorababrechnung erstellten Unterlagen, insbesondere Lohnscheine und Zahlungsdateien, bei Erhalt zu prüfen. Änderungen bzw. Berichtigungen sind innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gelten nicht gerügte Unterlagen und Abrechnungen als richtig erstellt. Dies gilt entsprechend für sonstige für den Auftraggeber gefertigte Unterlagen.

Unterlässt der Auftraggeber die Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der lohn-ag angebotenen Leistung in Verzug oder gerät er ganz oder teilweise in Zahlungsverzug, ist die lohn-ag ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt. Aufwand, der der lohn-ag durch fehlerhafte oder unterlassene Mitwirkung entsteht, kann dem Auftraggeber berechnet werden. Ist der Auftraggeber in Verzug, so ist die lohn-ag berechtigt, eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist die lohn-ag berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt ihr Anspruch auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Aufwendungen sowie des verursachten Schadens, dies gilt auch, wenn sie von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

5. Preise

Die Preise sind im jeweiligen Leistungsverzeichnis festgelegt, soweit nicht anders vereinbart. Preisangaben verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die lohn-ag hat Anspruch auf Erstattung auch ihrer vorvertraglichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen einschließlich anfallender Reise- und Übernachtungskosten, mit Ausnahme der Kosten der Akquise.

Sinkt der durchschnittliche Wert der eingereichten Abrechnungsfälle um mehr als 15 % unter die in den letzten 12 Kalendermonaten (Referenzzeitraum) eingereichten Abrechnungsfälle, ohne dass die lohn-ag die Minderung der eingereichten Abrechnungsfälle zu vertreten hat, so kann die lohn-ag, neben der Vergütung für die tatsächlich erbrachten Abrechnungen zusätzlich aus der Differenz zum Rechnungsbetrag aus dem Referenzzeitraum , unter Berücksichtigung ihrer ersparten Aufwendungen, für Ihre Aufwendungen

und für den entgangenen Gewinn pauschal 70 % (55% Aufwendungen, 15% entgangener Gewinn) fordern; besteht der Vertrag noch keine 12 Kalendermonate, ist der Referenzzeitraum entsprechend geringer. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er die nach der vertraglichen Vereinbarung abzurechnenden beschäftigten Mitarbeiter vereinbarungsgemäß zur Abrechnung an die lohn-ag gemeldet hat oder eine Mindestanzahl an Abrechnungsfällen vereinbart ist.

Die lohn-ag ist berechtigt die Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht, wenn sich z. B. die Kosten für Personal, Papier, Druck, Energie, Porto, sonstige Sachmittel erhöhen oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Änderungen der Preise sind nur zum Ersten eines Monats möglich. Die lohn-ag wird dem Auftraggeber die Preisänderung spätestens 6 Wochen vorher in Textform mitteilen. Wird die durchschnittliche Vergütung - im Vergleich zum zurückliegenden Zeitraum von 12 Kalendermonaten - um mehr als 5 % erhöht, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Zeitpunkt der geplanten Änderung zu kündigen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. Eine Preisanpassung darf erstmals nach Ablauf der ersten 2 Jahre erfolgen, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit.

6. Fälligkeit

Forderungen der lohn-ag sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Forderungen werden bei erteiltem SEPA-Firmenlastschriftmandat zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag von dem Konto des Auftraggebers eingezogen. Falls der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag fällt, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag (Frankfurt am Main).

7. Zurückbehaltungsrecht und Eigentumsvorbehalt

Die lohn-ag ist berechtigt angemessene Vorschusszahlungen anzufordern und die Erbringung ihrer Leistung sowie die Lieferung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche oder der Erbringung von Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der lohn-ag ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, es sei denn diese sind mit der aufgerechneten Hauptforderung synallagmatisch verknüpft; in allen anderen Fällen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Gegenforderungen zurückzubehalten, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die lohn-ag überträgt dem Auftraggeber, unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung, das einfache, nicht ausschließliche Recht, die von der lohn-ag erstellten Arbeitsergebnisse für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Eine Veröffentlichung oder gewerbliche Nutzung der Arbeitsergebnisse der lohn-ag zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der lohn-ag. Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen gegen den Auftraggeber hat die lohn-ag ein Zurückbehaltungsrecht an allen ihr übergebenen Unterlagen, Daten, sonstigen Gegenständen und Leistungen, einschließlich von Softwarezugänge. Dies gilt nicht, soweit eine Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Kostenforderungen und Auslagen gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

8. Vertragslaufzeit und Beendigung

Der Auftrag über die Fertigung der laufenden Lohnabrechnungen gilt unbefristet und kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres. Das Recht auf jederzeitige fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Dem Auftraggeber ist die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann gestattet, wenn die lohn-ag eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt und dieser Mangel trotz schriftlicher Abmahnung 60 Tage nicht behoben wird.

Kündigt der Auftraggeber außerordentlich, ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist, ohne dass die lohn-ag die Kündigung zu vertreten hat, kann die lohn-ag für die vorzeitige Beendigung des Vertrages an Stelle der Erfüllung des Vertrages für jeden Monat der Restlaufzeit, die im Falle einer zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung ausgesprochenen ordentlichen Kündigung gegeben wäre, unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen einen pauschalen Ersatz für vergeblich getätigte Aufwendungen und den entgangenen Gewinn in Höhe von 70%, bestehend aus 55% vergeblich getätigte Aufwendungen zuzüglich 15% entgangener Gewinn, des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der vergangenen 12 Abrechnungsmonate verlangen. Ist eine Mindestanzahl an Abrechnungsfällen vereinbart, ist mindestens die Anzahl an abzunehmenden Abrechnungsfällen zugrunde zu legen. Weitergehende Forderungen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt. Die Möglichkeit, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen bleibt unberührt.

Der Auftraggeber ist in allen Fällen der Erhebung eines Pauschalbetrags für Aufwendungen sowie entgangenen Gewinn der Nachweis gestattet, der lohn-ag stehe überhaupt keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zu als die Pauschale.

9. Haftung

Die lohn-ag haftet – mit Ausnahme von Schäden aus schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit - nur für Schäden, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

Die vertragliche Haftung der lohn-ag für Schäden – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - ist beschränkt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in der Regel in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen. Die Haftsumme ist - mit Ausnahme von der Haftung für Vorsatz oder der Haftung bei Vorliegen einer Garantieerklärung oder schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit - im einzelnen Schadenfall auf 200.000 € begrenzt. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet die lohn-ag nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn die Haftung gegenüber einer anderen Person, als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Ein etwaiger Schadensersatzanspruch - mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der lohn-ag oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der lohn-ag beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der lohn-ag oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der lohn-ag beruhen - kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem den Anspruch begründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach dem den Anspruch begründenden Ereignis. Der An-

spruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

10. Nacherfüllung

Die lohn-ag haftet gegenüber dem Auftraggeber bei Fehlern oder Mängeln zunächst auf Nacherfüllung. Die lohn-ag darf die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Das Nacherfüllungsrecht ist ausgeschlossen, sofern die erbrachte Lieferung oder Leistung nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen insbesondere vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Lieferung oder Leistung. Die Gewährleistung ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder Dritte Mangelbeseitigungsarbeiten ausgeführt haben, ohne dass dies zwingend erforderlich war. Schlägt die Nacherfüllung dauerhaft fehl oder wird sie von der lohn-ag ohne berechtigten Grund verweigert, kann der Auftraggeber die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche auf Mängelbeseitigung verjähren mit Ablauf von 6 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler, können von der lohn-ag jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Andere Mängel darf die lohn-ag Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn berechtigte Interessen des Auftragnehmers den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

11. Höhere Gewalt

Erschwert höhere Gewalt im Sinne eines unvorhergesehenen, unvermeidbaren, außergewöhnlichen oder betriebsfremden Ereignisses, die Leistungen der lohn-ag oder macht sie diese vorübergehend unmöglich, ist die lohn-ag berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von bis zu 3 Monaten hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streiks sowie alle sonstigen Ereignisse gleich, die die lohn-ag nicht zu vertreten hat. Dies gilt entsprechend bei Störungen in Zulieferbetrieben.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten sind Informationen wie Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse, die direkt einer Person (Betroffenen) zugeordnet werden können. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dieses anwendbar ist, erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Die Mitarbeiter der lohn-ag sind schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Die lohn-ag trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten.

Nach der Datenschutzgrundverordnung hat der Betroffene ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über gespeicherte Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten gegenüber dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen. Soweit die lohn-ag als Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen Auskunft zu erteilen hat, hat sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

Nach Beendigung des Vertrages wird die Verarbeitung der Daten durch Sperrung des Zugriffs auf die Daten unverzüglich eingeschränkt.

Die lohn-ag bewahrt die empfangenen Daten und die von ihr angefertigten Unterlagen und Arbeitsergebnisse nach Erledigung des jeweiligen Auftrages für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf.

Der Auftraggeber hat das Recht die Löschung der Daten und Unterlagen früher zu verlangen, soweit die jeweils maßgebenden Verjährungsfristen für eine Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der lohn-ag verstrichen sind.

13. Vertragssprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Baden-Baden, auch wenn die vertraglichen Beziehungen über eine an einem anderen Ort gelegene Niederlassung der lohn-ag entstanden sind. Die lohn-ag ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Erfüllungsort ist die jeweils ausführende Niederlassung der lohn-ag. Die lohn-ag kann den Ort jederzeit ändern.

14. Änderungsvorbehalt

Die lohn-ag behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Auftraggeber gegenüber wirksam, wenn dieser unter gleichzeitiger Übermittlung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hierüber in Kenntnis gesetzt wird und nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Stand 05.04.2018